

ANTRAG BILDSCHIRM-ARBEITSBRILLE

Mitarbeiter/in:
BLZ Bank:

SVNR:
Kontonummer:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an einem Bildschirmarbeitsplatz arbeiten, kann bei Vorliegen der medizinischen Notwendigkeit eine Bildschirm-Arbeitsbrille zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall werden tatsächliche Kosten bis zur Höhe von max. € 220,- refundiert.

Voraussetzungen:

- Bildschirmarbeit im Sinne des Gesetzes muss vorliegen: tatsächlich durchschnittlich mindestens zwei Stunden durchgehend oder mindestens drei Stunden insgesamt (Bestätigung durch Führungskraft).
- Notwendigkeit einer Bildschirm-Arbeitsbrille muss gegeben sein (Bestätigung durch Arbeitsmedizinerin).
- Augenärztliche Untersuchung und Vorlage dieses Formulars.

Der/Die Mitarbeiterin lässt die Brille anfertigen, bezahlt sie und legt dann diesen Antrag mit allen Bestätigungen, die augenärztliche Verschreibung sowie die Rechnung des Optikers in der Personalleitung vor. Der Betrag wird umgehend überweisen.

Bestätigung Führungskraft über Vorliegen von Bildschirmarbeit

Der/Die Mitarbeiterin arbeitet durchschnittlich zwei Stunden durchgehen oder drei Stunden insgesamt pro Tag am Bildschirm.

Name Führungskraft:

Unterschrift Führungskraft

Bestätigung Arbeitsmedizinerin

Der/Die Mitarbeiterin benötigt eine Bildschirm-Arbeitsbrille.

Unterschrift & Stampiglie Arbeitsmedizinerin

HINWEISE FÜR AUGENARZT UND OPTIKER

Entsprechend der Bildschirmarbeitsverordnung muss die spezielle Sehhilfe auf eine Arbeitsdistanz zum Bildschirm und den Belegen sowie auf die physiologischen Gegebenheiten und pathologischen Befunde des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin abgestimmt sein, wobei die Gläser entspiegelt sein müssen aber nicht getönt sein dürfen.

Augenärztliche Untersuchung am:

Zu refundierender Betrag: €

Beilagen: Augenärztliche Verschreibung und Rechnung des Optikers